



Verfügung vom 11. April 2001

Forstwesen (Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung)

Gesuchstellerin: Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt / Staatsstrassen,
Kanalstrasse 15, 8152 Glattbrugg

Gesuch vom: 15. Februar 2001

Gemeinde / Winterthur /
Lokalname: Hård

Betroffene Parzelle: Kat.-Nr. 5578

Rodungsfläche: 735 m² (370 m² temporär, 365 m² definitiv)

Für die geplante Erstellung eines kombinierten Rad- und Gehweges zwischen Winterthur-Wülflingen und Neftenbach muss die bestehende Strasse verbreitert und insgesamt eine Fläche von 735 m² (370 m² temporär, 365 m² definitiv) Wald gerodet werden. Der kombinierte Rad- und Gehweg liegt im öffentlichen Interesse, da damit die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Radfahrer erhöht und durch die gleichzeitige Erstellung einer neuen Böschungssicherung die Hangstabilität verbessert wird. Die Lage der bestehenden Strasse schliesst eine Realisierung an einem anderen Ort aus. Der kombinierte Rad- und Gehweg ist Teil des regionalen Verkehrsplanes. Die Linienführung wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2662 / 1997 festgesetzt.

Das Interesse an der Rodung überwiegt das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. März 2001 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann die Rodung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 bewilligt sowie gestützt auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2., die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Abteilung Wald

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Der Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt / Staatsstrassen wird die Rodung von 735 m² (370 m² temporär, 365 m² definitiv) Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 5578, Gemeinde Winterthur, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Übersichtsplan 1:25'000 vom 12. Februar 2001
 - Situationsplan 1:500 vom 12. Februar 2001
 - Protokoll der vereinbarten Anpassungen vom 1. Februar 2001
 - Protokoll der vereinbarten Anpassungen vom 12. Februar 2001
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubarracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- II. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG wird erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- IV. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 365 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 5578, Gemeinde Winterthur, 365 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 bis spätestens 30. April 2004 auszuführen.
- V. Die Gemeinde Winterthur wird eingeladen, bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Waldabgrenzung nach Art. 13 WaG im betroffenen Gebiet anzupassen.
- VI. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2002.

VII. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 700.- sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 115.-, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

VIII. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an:

- Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt / Staatsstrassen, Kanalstrasse 15, 8152 Glattbrugg
- Forstkreis 4, Dr. H. Eichenberger (mit Rodungsdossier)
- Stadtforstamt, B. Kunz, Postfach, 8402 Winterthur (mit Rodungsdossier)
- E. Peter, Förster, Wartgutstrasse 36, 8413 Neftenbach (mit Rodungsdossier)
- Stadtkanzlei, Postfach, 8402 Winterthur
- Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 7, Postfach 332, 8413 Neftenbach
- Vermessungsamt Winterthur, Technikumstrasse 81, 8402 Winterthur
- Zuhanden von Dritten im Sinne von § 315 PBG

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



U. Strauss, Kantonsförster

11. April 2001 / Fe